

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar
(WNZ vom 02.08.2019)

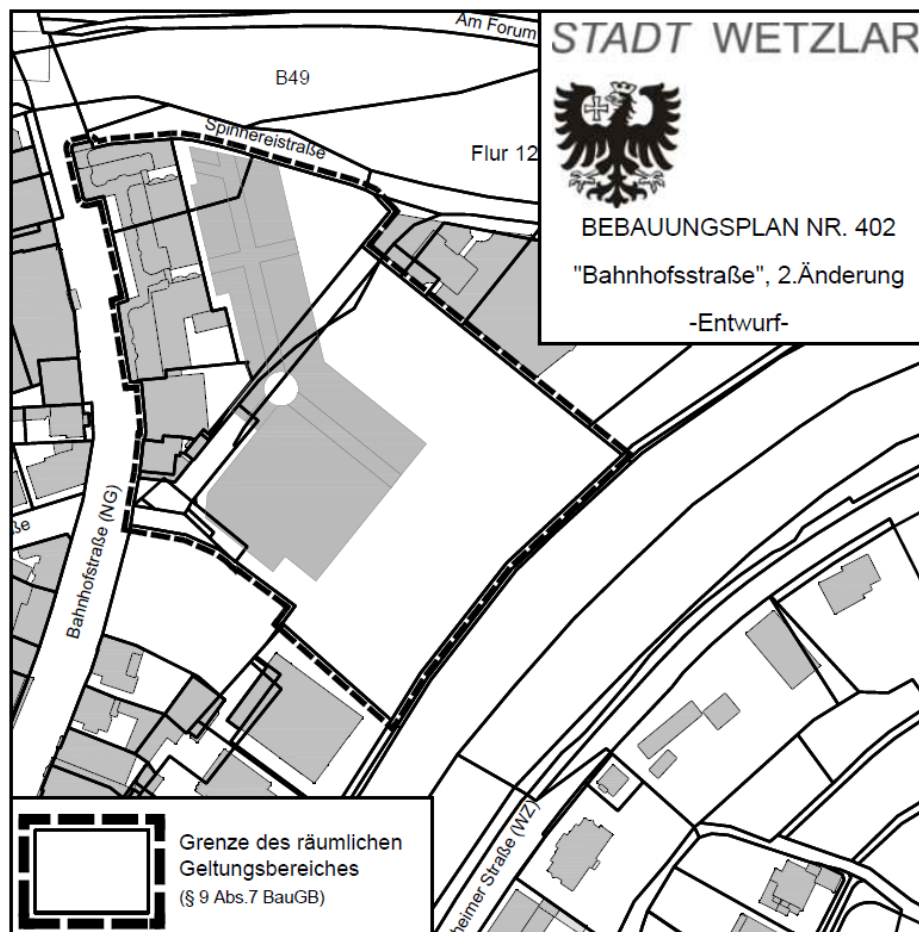
Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Nr. 402 „Bahnhofstraße“, 2. Änderung

**hier: Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1
Nr. 2 Halbsatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante städtebauliche Entwicklung im Bereich des Lahnhof-Areals zwischen der Bahnhofstraße sowie dem Verlauf des Lahnuferweges und dem Gewässerverlauf der Lahn geschaffen werden. Die bisherigen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden daher nach Maßgabe der städtebaulichen Erforderlichkeit an den Bestand und die Planung sowie an aktuelle gesetzliche Vorgaben und Anforderungen angepasst. Die bestehende Bebauung entlang der Bahnhofstraße wird bauplanungsrechtlich gesichert. Das Planziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Urbanen Gebietes i.S.d. § 6a Baunutzungsverordnung (BauNVO) und eines Kerngebietes i.S.d. § 7 BauNVO sowie die Sicherung der Freiflächen und der neu zu schaffenden öffentlichen Bereiche in Verbindung der Bahnhofstraße mit der Lahn und dem Lahnuferweg (Radfernweg R7).

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes befindet sich nördlich des Standortes des ehemaligen Kaufhauses Mauritius und der bestehenden Bebauung Inselstraße 5, östlich der Bahnhofstraße, südlich der Spinnereistraße sowie westlich des Lahnuferwegs und des Gewässerverlaufs der Lahn. Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Niedergirmes, Flur 12, die Flurstücke 54/10, 54/11, 54/12, 54/13, 54/14, 54/15, 54/16, 54/17, 54/18, 54/19, 58/3, 155/3, 155/4, 155/5, 155/6, 157/6, 157/7, 157/8, 169/19, 169/21, 169/24, 169/29, 169/35, 169/40, 169/41, 169/42, 662/157. Der nachfolgende Lageplan stellt den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes dar.



Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages, eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu den planungsrelevanten Tierartengruppen, einer Verkehrsuntersuchung, eines Schalltechnischen Gutachtens sowie eines Gutachtens zum Hydraulischem Nachweis der Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens im Überschwemmungsgebiet der Lahn liegen in der Zeit von

Montag, 12.08.2019 bis einschließlich Freitag, 13.09.2019

während der Dienststunden der Verwaltung montags, dienstags, donnerstags und freitags von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr und mittwochs von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr im Stadtbüro des Neuen Rathauses, Ernst-Leitz-Straße 30, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Des Weiteren können der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen im Internet unter www.wetzlar.de/bauleitplanung eingesehen werden. Auskünfte zur Planung erteilt das Amt für Stadtentwicklung; um Terminvereinbarung wird gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Auf die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Die zum Bauleitplanverfahren abgegebenen Stellungnahmen werden in öffentlicher Sitzung beraten und somit personenbezogene Daten, soweit sie für das Bauleitplanverfahren erforderlich sind, der Stadtverordnetenversammlung und mithin der Öffentlichkeit u. a. im Internet zur Verfügung gestellt. Die einschlägigen personenbezogenen Daten werden gesondert verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt von der übrigen Verwaltung der Stadt Wetzlar personell und organisatorisch getrennt. Es erfolgt keine Nutzung dieser personenbezogenen Daten durch eine andere Stelle für andere Verwaltungszwecke oder eine Übermittlung an eine andere Stelle.

Wetzlar, den 02.08.2019

Der Magistrat der Stadt Wetzlar
Kortlüke, Stadtrat